

# Statuten

---

## Übersicht

A Name, Sitz und Zweck

B Mitgliedschaft

C Gliederung

D Organe

E Finanzen

F Schlussbestimmungen

## A Name, Sitz und Zweck

<b>Name, Sitz</b>	<b>Art. 1</b>	<i>Visarte Donna</i> (im folgenden Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eine Gruppe von Visarte Schweiz, Berufsverband visuelle Kunst Schweiz.
	<b>Art. 2</b>	Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort wo die Geschäftsstelle geführt wird oder, falls keine Geschäftsstelle geführt wird, am Wohnsitz der Präsidentin.
<b>Zweck und Aufgaben</b>	<b>Art. 3</b>	<p>Der Verein setzt sich in den Kantonen der Deutschschweiz aktiv für die Zielsetzungen von Kunst und Gender ein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung und Entwicklung der bildenden Künste, mit Schwerpunkt Frauen</li><li>• Wahrung der künstlerischen, beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Interessen der bildenden Künstlerinnen.</li><li>• Förderung der Beziehungen und Vermittlung von Informationen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und Kunstinteressierten und Kunstschaffenden im In- und Ausland.</li></ul>

Der Verein kann anderen Vereinen oder Organisationen beitreten und/oder sie finanziell unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## B Mitgliedschaft

**Mitglieder Art. 4** Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner-, Förder- und Ehrenmitgliedern:

**4.1. Aktivmitglieder** sind professionell schaffende Künstlerinnen, Architektinnen sowie freie Kuratorinnen, die bereits von der Aufnahmekommission von Visarte Schweiz aufgenommen wurden und als nationale Mitglieder dem Verein beitreten. Der Vorstand des Vereins entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Bei einer Ablehnung besteht ein Rekurs Recht an die Generalversammlung des Vereins.

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Ausschluss oder Austritt
2. Der Austritt muss dem Vorstand auf Jahresende unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die trotz Mahnung und unbegründet ihren statutenmässigen Beitragspflichten nicht nachkommen, werden vom Vorstand suspendiert. Während der Suspendierung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Es

besteht ein Rekurs Recht an die Generalversammlung des Vereins.

#### **4.2. Gönnermitglieder.**

1. Die Gönnermitgliedschaft steht allen natürlichen Personen als Einzelmitgliedschaft und allen juristischen Personen als Kollektivmitgliedschaft offen, die bereit sind, den Verein mit einem Jahresbeitrag zu unterstützen und zur Förderung der Kunst beizutragen. Sie sind auch Gönnermitglieder von Visarte Schweiz.
2. Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes von Visarte Donna und durch Anmeldung mit einem Formular an die Geschäftsstelle von Visarte Schweiz. Gönnermitglieder besitzen das Stimmrecht bei Sachthemen, Ausnahmen sind Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

#### **4.3. Fördermitglieder**

Als Fördermitglieder werden natürliche oder juristische Personen bezeichnet, die bereit sind, den Verein mit einem regelmässigen Jahresbeitrag zu unterstützen. Fördermitglieder, welche nicht gleichzeitig Aktivmitglieder sind, verzichten ausdrücklich auf Mitbestimmungsrechte innerhalb des Verein (Mäzenatenstatus).

#### **4.4. Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes, oder eines einzelnen Mitgliedes durch die Generalversammlung an Personen verliehen, die dem Verein und dem Kunstschaffen im Sinne des Vereinszwecks ausserordentliche Dienste erwiesen haben.

Ehrenmitglieder sind in den Angelegenheiten des Vereines nicht stimm- und aktiv wahl-, jedoch passiv wahlberechtigt. Aktiv- und Gönnermitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird, behalten jedoch die Stimm- und Wahlrechte ihrer Mitgliederkategorie. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit; vorbehalten bleiben jedoch Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen.

## **C Gliederung**

**Gruppen Art. 5** Gemäss den Statuten von Visarte Schweiz sind alle Aktivmitglieder zunächst nationale Mitglieder. Sie können sich zu Gruppen von mindestens zwölf Mitgliedern zusammenschliessen.

## **D Organe**

**Organe Art. 6** Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

**Generalversammlung** Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des Vereins.

**Art. 7**  
Aufgaben,  
Kompetenzen

**7.1** Die Generalversammlung findet jährlich statt.

**7.2** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder ein Fünftel der Aktivmitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte beantragen. Sie muss spätestens zwei Monate nach Begehren einberufen werden.

**7.3** Die Einladungen für beide Arten der Generalversammlung erfolgen schriftlich und werden mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage im Voraus versandt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

**7.4** Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die Versammlung zuerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.

**7.5** Traktandierungs-Anträge der Mitglieder, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Über nicht fristgerecht eingereichte Geschäfte kann diskutiert, aber nicht beschlossen werden.

**7.6** Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das die Generalversammlung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

**7.7** Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresbeiträge, des Budgets, sowie der ordentlichen Finanzkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über Rekurse von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Vereinen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Wahl von Liquidatoren

**8.1 Der Vorstand** besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für

eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin verfügt über den Stichtentscheid.

**Vorstand Art. 8**  
Aufgaben und  
Kompetenzen

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**8.2** Bei einem Austritt unter dem Vereinsjahr hat der Vorstand das Recht, durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten GV zu kooptieren, d.h. durch eine Nachwahl in den Vorstand aufzunehmen

**8.3** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er regelt die Unterschriftenberechtigung. kollektiv zu zweien.

Er verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

**8.4** Er kann nach Bedarf weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden unter Beizug von Mitgliedern und weiteren Personen.

**8.5.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

**Geschäftsstelle Art. 9**

Bei Bedarf kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für ordnungsgemässe Führung der Vereinsgeschäfte gemäss den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung. Die Aufgaben und Befugnisse sind in einem Reglement festgehalten. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

**Revisionsstelle Art. 10**

Der Vorstand des Vereins kann eine Revisionsstelle einsetzen. Falls eine Revisionsstelle eingesetzt ist, überprüft sie alljährlich das Finanzwesen des Vereins, und erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**E Finanzen**

**Beiträge Art. 11**

Die Generalversammlung des Vereins setzt die jährlich zu bezahlenden Beiträge für Aktiv- und Gönnermitglieder an ihrer jährlichen Generalversammlung fest. Der Verein übernimmt das Inkasso für die Jahresbeiträge, sowohl für den Verein als auch für Visarte Schweiz gemäss Reglement.

**Verwendung der Mittel** **Art. 12** Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung der Mittel durch Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes.  
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Rechnungsjahr** **Art. 13** Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **F Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten** Diese Statuten wurden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 15. Nov. 2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.  
Diese Statuten ersetzen alle bisherigen.

Stand: 29.10.2018

Datum: 16. November 2018

Präsidentin a.I.



Protokollführerin:

